

Satzungs-Entwurf

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule In der Auen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule insbesondere durch
 - a) Förderung der Bildung und Erziehung
 - b) Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln
 - c) Förderung und Unterstützung von bedürftigen Schülern
 - d) Trägerschaft über Betreuungsangebote für die Schüler/innen der Katholischen Grundschule In der Auen insbesondere im Rahmen der Offenen Ganztagschule

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke sind nur , soweit steuerlich unschädlich, zulässig.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; kein Mitglied erhält neben evt. notwendigem Kostenersatz Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme, beantragt mit eigenhändig unterschriebener Beitrittserklärung, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Ableben
 - b) durch Austritt zum Ende des Schuljahres
 - c) ohne weiteres zum Ende des Schuljahres, wenn in folgenden Schuljahr kein Kind des Mitglieds mehr die Schule besucht, es sei denn, die Fortdauer der Mitgliedschaft wird ausdrücklich verlangt.

§ 6

Beitragsleistungen

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitglieder-versammlung festgesetzt wird. Die Beitragszahlung soll bargeldlos innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres auf ein Konto des Vereins erfolgen.
2. Zusätzliche Spenden der Mitglieder sind erwünscht und willkommen

§ 7

Verwendung etwaiger Gewinne

1. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als eventuell gezahlte Darlehen zurück.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung, Beurkundung der Beschlüsse

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangt. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. In der ordentlichen Mitgliederversammlung muss regelmäßig behandelt werden:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechnungslegung mit Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Jährlich oder im Bedarfsfalle Neuwahlen des Vorstandes und des Kassenprüfers.

Inbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für:

- a) Festsetzung des Jahresbeitrages
- b) Satzungsänderung
- c) Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
4. Leiter der Versammlung ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
5. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll hat der vom Versammlungsleiter bestimmte Protokollführer abzufassen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand besteht neu: mindestens aus 3, maximal aus 5 Personen, und zwar mindestens aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist
- c) dem Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes mit voller Vertretungsmacht vertreten. Bei Quittungen genügt zur Wirksamkeit die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder wählen, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen. Diese Beisitzer haben beratende Funktion.

3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Der 1. Vorsitzende hat den Verein zu führen, insbesondere die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter; er führt daneben den Schriftverkehr des Vereins. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und Konten des Vereins
5. Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Schulleiters oder der Schulkonferenz, bei der Verwendung öffentlicher Gelder unter Beachtung der Bestimmungen der Zuschussgeber. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt wie unter § 9.1 oder nach einverständlicher Absprache.

§ 11

Kassenprüfung

Jährlich findet vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung statt., über die ein entsprechendes Protokoll zu fertigen ist. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12

Auflösung des Vereins, Anfall des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Bergisch Gladbach als Schulträger mit der Auflage der satzungsmäßigen Verwendung, zuvor sind eventuell bestehende Ansprüche aus öffentlichen Zuschüssen gegenüber den Zuschussgebern zu begleichen. Wenn eine Verwendung des Vermögens gemäß § 2.2 der Satzung nicht mehr möglich ist, darf der Schulträger das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des früheren Vereins verwenden.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Dies Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 17.10.1989 einstimmig beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

1. Änderung der Satzung am 24.11.1994
2. Änderung der Satzung am 19.09.1995
3. Änderung der Satzung am 26.10.2000